

Satzung



*Bündnis zur Stärkung der Ortsgemeinden
in der Nordkirche e.V.*

Vorbemerkung:

Augsburger Bekenntnis Artikel VII

„Es wird auch gelehrt, dass allzeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinde im Aufwind“ - Bündnis zur Stärkung der Ortsgemeinden in der Nordkirche e.V.. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel Nr. VR 6104 KI eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) mit dazu beizutragen, dass die vielen überschaubaren Ortsgemeinden erhalten werden und die pfarramtliche Versorgung gewährleistet wird. Der Verein setzt sich für eine Stärkung der Ortsgemeinde ein. Er will zu einer Erneuerung des kirchlichen Lebens in den Ortsgemeinden beitragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Informationstreffen und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Ortsgemeinden
 - Einsatz für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Ortsgemeinden im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Verfassung
 - Informationsaustausch und Beratung der Ortsgemeinden
 - Eingaben an kirchliche Gremien
 - Erarbeitung von Merkblättern für ein gemeinsames Vorgehen der Mitglieder
 - Gewinnung von Pastorinnen und Pastoren, die sich im Ruhestand befinden, zur Übernahme des pfarramtlichen Dienstes in Ortsgemeinden
- (2) Was uns verbindet, ist der Wunsch und die Entschlossenheit, in der Nordkirche die Freiheit und Eigenständigkeit unserer Ortsgemeinden zu schützen und zu stärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen des Vereinszwecks werden erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes sowie der Rechnungsprüfung
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund
- e. Satzungsänderung
- f. Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung; bei Vorstandswahlen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB). Die Auflösung des Vereins bedarf nach § 41 BGB der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin und weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Bildung eines Beirats
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung des Kassenberichtes
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied, laden zu Vorstandssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung ein, wobei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden soll. Die Einladungen können per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben sachkundigen Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt werden.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand sachkundig zu beraten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Nordkirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins vergleichbar sind.

Kiel, den 21. Oktober 2013